



Schul- und Hausordnung

der

Oscar-Tietz-Schule

(Oberstufenzentrum Handel II)

Berlin, Marzahn-Hellersdorf



0. Aufbau der Schule:

Schulleitung

Schulleiter: **Herr Heidrich**
E-Mail: info@oscar-tietz-schule.de

Sekretariat: **Frau Hannig**
Tel: 030 / 549871-12
Fax: 030 / 549871-41
E-Mail: hannig@osz-handel-2.cidsnet.de

OSZ-Koordinator: **Herr Livadiotis**
Tel: 030 / 549871-11
E-Mail: livadiotis@osz-handel-2.cidsnet.de

Abteilung I

Abteilungsleiterin: **Frau Sachse**
Tel: 030 / 549871-18
E-Mail: sachse@osz-handel-2.cidsnet.de

Abteilungsleiterin: **Frau Almoneit**
Tel: 030 / 549871-19
E-Mail: almoneit@osz-handel-2.cidsnet.de
Sekretärin: **N.N.**
Tel: 030 / 549871-17

Bildungsgänge: *zweijährige Berufsoberschule,
ein- und zweijährige
Fachoberschule,
Berufsvorbereitende Lehrgänge,*

Berufsschule in den Branchen:
Nahrung und Genuss
(Lebensmittel),
Automobilhandel

Abteilung II

Abteilungsleiter: **Herr Bauer**
Tel: 030 / 549871-23
E-Mail: bauer@osz-handel-2.cidsnet.de

Abteilungsleiterin: **Frau Schulze**
Tel: 030 / 549871-24
E-Mail: schulze@osz-handel-2.cidsnet.de
Sekretärin: **Frau Gerke**
Tel: 030 / 549871-22
E-Mail: gerke@osz-handel-2.cidsnet.de

Bildungsgänge: *einjährige Berufsfachschule,*

Berufsschule in den
Branchen:
Textil, Schuhe, Bekleidung,
Heimwerker/Baumärkte,
Teppiche/Gardinen, Vario,
Tankstelle, Sanitätsbedarf

1. Grundsätze

Die vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten (Lehrer, technische Kräfte und Auszubildende - nachfolgend Schüler genannt) ist nur dann gewährleistet, wenn sich jeder rücksichtsvoll und kooperationsbereit verhält, die Rechte des anderen nicht beeinträchtigt und die für jede Gemeinschaft notwendigen Ordnungsprinzipien anerkennt und befolgt.

Kurz gesagt, sollte jeder am Schulbetrieb Beteiligte jeden anderen so behandeln, wie er selbst behandelt werden möchte.

Erscheinungsformen rechts- und linksradikaler Gesinnung werden nicht toleriert.

Untersagt sind:

1. das Verwenden aller politischen und pseudoreligiösen Darstellungen, Symbole, Kennzeichen, Parolen und Zahlencodes, die nationalistische, rassistische, fremdenfeindliche oder militaristische Inhalte und Gewaltbereitschaft verdeckt oder offen illustrieren, propagieren oder demonstrieren.
Zu den Erscheinungsformen zählen beispielsweise Aufnäher, Aufkleber, Flugblätter und andere Publikationen, Buttons, Pins, Basecaps, Jacken, Shirts und sonstige Oberbekleidung, Schals, Gürtel, Hosenträger, Anhänger, Zeichnungen. Hierzu gehören weiterhin handschriftliche Verwendungen, Handy-Klingeltöne und -Logos, Ton- und Bildträger, sowie Internet-Seiten.
2. das Tragen von Springerstiefeln und Bekleidungsmarken, die in der extremistischen (Jugend-) Szene einen symbol- oder bekenntnishaften Charakter haben oder sogar verboten sind.

Verstöße gegen die schulische Ordnung und aus dem Schulleben sich ergebende Konflikte werden auf der Grundlage des Schulgesetzes für Berlin behandelt.

Je nach Schwere und Form der Auseinandersetzung werden zur Lösung des Konfliktes:

- verpflichtende Gespräche geführt,
- innerschulische Maßnahmen ergriffen,
- schuldisziplinarische Maßnahmen durchgeführt,
- ggf. strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

2. Schulbesuch

- 2.1. Jeder Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen und Weisungen von Lehrkräften zu befolgen.
- 2.2. Mit dem Ertönen des Gongs zum Stundenbeginn sind alle Schüler sowie der jeweilige Lehrer in dem lt. Stundenplan bzw. Raumplan vorgesehenen Unterrichtsraum anwesend und arbeitsbereit.
- 2.3. Während des Unterrichts sind Essen, Musik-Hören und andere dem Unterrichtsgeschehen widersprechende Tätigkeiten untersagt. Mobiltelefone sind während des Unterrichts lautlos zu schalten, wegzupacken und nicht zu benutzen. Bild- und Tonaufnahmen während des Unterrichts sind gemäß § 201 StGB verboten und können strafrechtlich verfolgt werden. Der Klassenraum darf nur mit Zustimmung des Lehrers verlassen werden.
- 2.4. Schulversäumnisse.
Berufsschüler, BV-Schüler:
Erkrankungen, die länger als 1 Woche dauern, sind der Schule telefonisch mitzuteilen. Innerhalb einer Woche nach Wiederaufnahme des Unterrichts ist eine vom Ausbildungsbetrieb / Maßnahmenträger gegengezeichnete Entschuldigung (i.d.R. Kopie des Krankenscheines) vorzulegen.
Volljährige Schüler der vollschulischen Bildungsgänge (OBF, FOS, BOS)
Bei Krankheit informieren die Schüler die Schule innerhalb von 3 Tagen. Dem Klassenlehrer ist am ersten Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichts ein Krankenschein vorzulegen. Über weitere Regelungen informieren die Klassenlehrer.
Nicht volljährige Schüler der vollschulischen Bildungsgänge (OBF, FOS)
Bei Krankheit informieren die Eltern die Schule innerhalb von 3 Tagen. Dem Klassenlehrer ist am ersten Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichts ein Krankenschein vorzulegen. Über weitere Regelungen informieren die Klassenlehrer.
- 2.5. In Ausnahmefällen ist eine Beurlaubung vom Unterricht möglich, Anträge sind vorher schriftlich zu richten an:
 - a) im Falle einer Befreiung für eine Unterrichtsstunde an den betroffenen Fachlehrer und Klassenlehrer,
 - b) im Fall einer Befreiung für mehr als eine Unterrichtsstunde bis zu zwei Tagen in der Woche an den Klassenlehrer mit einem Befürwortungsvermerk des für die Ausbildung Verantwortlichen (auch bei Beurlaubung aus religiösen Gründen),
 - c) im Fall einer Befreiung darüber hinaus an den Abteilungsleiter mit einem Befürwortungsvermerk des für die Ausbildung Verantwortlichen.
- 2.6. Änderungen der Anschrift des Schülers oder des Ausbildungsbetriebes sind dem Klassenlehrer und dem

Sekretariat innerhalb einer Woche mitzuteilen. Bei einem Wechsel des Ausbildungsbetriebes sind die schriftlichen Unterlagen über das Ausbildungsverhältnis unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen.

- 2.7. Bei Um- und Ausschulungen sind die von der Schule entlehnten Bücher und Schülersausweise (sofern vorhanden) abzugeben. Für nicht zurückgegebene Bücher ist Schadenersatz zu leisten.
- 2.8. Die Turnhallenordnung, Küchenordnung und Fachraumordnungen sind als Bestandteile der Schulordnung einzuhalten. Mit der schriftlichen Bestätigung der Kenntnisnahme nach erfolgter Belehrung durch den Klassenlehrer bzw. die Fachlehrer sind sie verbindlich.
- 2.9. Die Nichtteilnahme an Klassenarbeiten wird bei unentschuldigtem Fehlen mit der Note „ungenügend“ bewertet. Bei entschuldigtem Fehlen müssen nicht mitgeschriebene Klassenarbeiten nachgeschrieben werden. Hierfür ist der Schüler selbst verantwortlich. Dazu ist mit dem jeweiligen Fachlehrer unverzüglich Kontakt aufzunehmen.
- 2.10. Gemäß § 50 SchulG (Schulgeld und Lernmittelfreiheit) sind Schüler verpflichtet, einen jährlichen Eigenanteil bis zu 100,00 € für die Anschaffung der benötigten Lernmittel (i.d.R. Lehrbücher) aufzuwenden. Für Schüler, die sich in einer Berufsausbildung befinden, gilt die Obergrenze nicht. Dieser Personenkreis muss sich sämtliche Lernmittel durch Eigenerwerb beschaffen. Dazu erhalten die Schüler eine entsprechende Schulbuchliste.
- 2.11. Auf Beschluss der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz vom März 2008 werden in allen Klassen und Bildungsgängen der Oscar-Tietz-Schule Ordnungsdienste eingerichtet. Die Klassenlehrer legen für jede Woche zwei verantwortliche Schüler/Auszubildende als Ordnungsdienst fest (Vermerk im Klassenbuch).

Aufgaben des Ordnungsdienstes:

- Bereitstellung von sauberem Wasser zum Tafel wischen
- Unterstützung der Lehrkräfte bei Tafelreinigung.
- Am Unterrichtsende darauf achten, dass die Stühle hochgestellt werden, die Fenster geschlossen werden und das Licht ausgeschaltet wird.
- Grobe Verunreinigungen werden beseitigt, das gilt auch bei Klassenwechsel am Unterrichtstag (dazu benötigte Reinigungsutensilien befinden sich im Besenschrank auf jeder Etage).

3. Stunden- und Pausenordnung

- 3.1. Das Schulgebäude ist ab 7.30 Uhr geöffnet. Zu diesem Zeitpunkt öffnet auch die Cafeteria.
- 3.2. Der Unterricht beginnt in der Regel um 8.00 Uhr.

Unterrichtszeiten:

1. Block 8.00 Uhr bis 9.30 Uhr
2. Block 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr
3. Block 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr
4. Block 13.50 Uhr bis 15.20 Uhr

Pausenzeiten:

1. Pause: 9.30 Uhr bis 10.00 Uhr
2. Pause: 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr
3. Pause: 13.30 Uhr bis 13.50 Uhr

- 3.3. Falls 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Lehrer zum Unterricht erschienen ist, informiert der Klassen-sprecher oder ein anderer Schüler die Sekretariate bzw. die Schulleitung.
- 3.4. Bei Wechsel des Unterrichtsraumes ist das bisherige Klassenzimmer von den Schülern unverzüglich bei Pausenbeginn in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.
Gemäß Reinigungsvertrag müssen die Stühle am Ende des Unterrichtstages von den Schülern hochgestellt werden. Die Kontrolle darüber obliegt dem zuletzt in der Klasse tätigen Lehrer (Raumplan beachten).
- 3.5. Das Rauchen ist grundsätzlich im gesamten Schulgebäude und dem Schulgelände verboten. Der Konsum sowie der Vertrieb von Alkohol und Drogen sind strengstens untersagt und können strafrechtlich verfolgt werden.
- 3.6. Jeder am Schulleben Beteiligte hat auf Sauberkeit in der Schule zu achten, einschließlich der Einhaltung der Hygiene in den Toiletten. Jegliche Abfälle (Zigarettenreste, Flaschen, Dosen, Becher, Essensreste usw.) gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- 3.7. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- oder Pausenzeit erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.8. Schulfremde Personen dürfen sich nur nach Anmeldung im Sekretariat im Haus aufhalten.
- 3.9. Der Getränkeautomat kann während der Pausenzeiten benutzt werden. Missbräuchliche Nutzung oder mutwillige bzw. fahrlässige Beschädigung ziehen Schadenersatzansprüche nach sich.

4. Regelung bei Schadensfällen

- 4.1. Der Schulträger haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände, einschließlich Geld.
- 4.2. Das Eigentum der Schule ist sorgfältig zu behandeln, das persönliche Eigentum anderer ist zu achten. Bei mutwilligen Verschmutzungen sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Mobiliar, Wänden, Türen, sonstigen Einrichtungen und Gegenständen werden Schadenersatzansprüche gestellt.
 - **Jede Art von Schmierereien oder Beschädigung wird umgehend zur Anzeige gebracht**
 - **Ist der Verursacher bekannt, erfolgt neben der Anzeige bei der Polizei ggf. auch eine erkennungsdienstliche Ermittlung bei der Polizei (Abnahme von Fingerabdrücken, Foto, ...)**
 - **Gegen den Verursacher wird eine schulische Disziplinarmaßnahme eingeleitet.**
 - **Der Ausbildungsbetrieb wird informiert, die Kündigung der Ausbildung ist möglich und die Übernahme nach der Lehrzeit ist gefährdet.**
 - **Der Schaden wird dem Verursacher in Rechnung gestellt und muss beglichen werden.**
 - **Es kommt unter Umständen zu einem gerichtlichen Verfahren.**
- 4.3. Jeder ist verpflichtet, von ihm verursachte oder festgestellte Schäden unverzüglich den Lehrkräften, der Schulleitung oder dem Hausmeister zu melden.
- 4.4. Fundsachen sind in den Sekretariaten abzugeben.
- 4.5. Jeder Unfall eines Schülers auf dem Schulweg oder auf dem Schulgelände - auch ohne sofort sichtbare Folgen - ist zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Versicherungsanspruches unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- 4.6. Bei Feueralarm (Warnsignal) ist das Schulgebäude sofort auf den vorgesehenen Fluchtwegen in Richtung Schulhof zu verlassen (siehe Brandschutzordnung).

5. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Rahmen der allgemeinen Erziehung ist der selbstverständliche Weg zur Lösung oder Verhinderung von Konflikten das klärende Gespräch. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung.

1. Allgemeine Erziehungsmaßnahmen (§ 62 SchulG)

Bei der Auswahl und Anwendung allgemeiner Erziehungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, inwieweit der Schüler den Zusammenhang zwischen Anlass und Maßnahme erkennen kann.

Beispiele dafür sind:

- ein klärendes Gespräch führen,
- den Schülern falsches Verhalten einsichtig machen,
- die Schüler auffordern, ihre Auffassungen zu Verhaltensregeln in der Schule darzulegen und zu begründen,
- auf die Schüler einwirken, sich bei Betroffenen entschuldigen, Hilfeleistungen für den Einzelnen oder die Gruppe übernehmen bzw. einen Schaden wiedergutmachen,

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos geblieben sind oder in besonderen Fällen als ungeeignet erscheinen, müssen bestimmte Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

2. Ordnungsmaßnahmen (§ 63 SchulG)

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen,
3. der Ausschluss vom Unterricht bis zu 3 Tagen,
4. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder andere Unterrichtsgruppe,
5. die Umschulung in eine andere Schule mit gleichem Bildungsziel durch die Schulaufsichtsbehörde,
6. der Ausschluss von der besuchten Schule, wenn der Schüler seine Schulpflicht bereits erfüllt hat.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Schul- und Hausordnung tritt zum 05.08.2012 in Kraft.
2. Sie gilt für ein Schuljahr, ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 1 Jahr, falls nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes die Schulkonferenz oder Gesamtkonferenz eine Änderung beschließt.

Heidrich (Schulleiter)

Anlage 1

Brandschutzordnung

Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, Gase oder andere leichtentflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.
- Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden.
- Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt werden, diese dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.
- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung untersagt.
- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden.
- Schadhafte Steckdosen oder Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.
- Bei Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Feuerstätten müssen gelöscht, Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind zu schließen.
In der Lehrküche ist bei Dienstschluss der Hauptschalter auszuschalten.
- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.

Brandausbruch (auch Alarmübungen)

Beim Ertönen des Alarmsignals haben alle Personen das Schulgebäude umgehend, gem. Fluchtwegeplan, zu verlassen. Fenster und Türen der Klassen- und Fachräume sind zu verschließen.

Das Klassenbuch ist vom jeweiligen Fachlehrer mitzunehmen und am Sammelpunkt (Schulhof) ist die Anwesenheit zu vergleichen. Die jeweiligen Anwesenheitsdaten werden dem zuständigen Abteilungsleiter / -koordinator umgehend gemeldet.

Anlage 2

Turnhallenordnung

Die Turnhallen- und Sportordnung beruht auf den Grundsätzen der Schul- und Hausordnung mit folgenden ergänzenden Richtlinien:

1. Die Teilnahme am Sportunterricht darf nur in vollständiger Sportbekleidung erfolgen.
Die Hallenturnschuhe müssen Wechselschuhe sein und eine helle bzw. abriebfeste Sohle aufweisen.

Hinweise: Im Handel sind diese Schuhe u. a. folgendermaßen gekennzeichnet:

- Hallenturnschuhe (Indoor-Schuhe)
- abriebfeste Sohle
- Non Marking
- Non Marking out Sole
- für jeden Hallenboden geeignet

Beim Sportlehrer bzw. Übungsleiter ist eine Schuhprüfung auf Probehallenbelag möglich.

2. Die Turnhalle wird während des Unterrichts abgeschlossen.
3. Der Schulträger und die Sportlehrer haften nicht für abhanden gekommene Gegenstände oder Geld.
4. Nach dem Umkleiden kommen die Auszubildenden selbständig zum Beginn des Unterrichts in die Turnhalle.
5. Die Geräteräume und der Krafraum dürfen nur mit Erlaubnis des Lehrers betreten werden.
6. Rauchen ist im gesamten Turnhallenbereich untersagt.
7. Es gilt die generelle Anweisung, keinerlei Schmuckstücke und Uhren beim Sportunterricht zu tragen.
Das Tragen von Sportbrillen wird empfohlen.
8. Esswaren und Getränke gehören nicht in die Turnhalle.
9. Als Entschuldigung für eine Nichtteilnahme am Sportunterricht werden nur anerkannt:
 - Krankheit
 - ärztliches Attest
 - Freistellung durch Betrieb oder Klassenlehrer
10. Der Unterricht darf nur mit Erlaubnis des Lehrers verlassen werden.
11. Die Schüler werden aufgefordert sich im Interesse des Sports und der Unfallvermeidung fair zu verhalten.
12. Für Fremdnutzer gelten Sonderregelungen, die in einem Nutzungsvertrag zusätzlich festgelegt sind.

Anlage 3

Regeln für die Computernutzung an der Oscar-Tietz-Schule

1. Die Fachräume dürfen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft benutzt werden. Es existiert immer ein aktueller Sitzplan, der von den Schülern einzuhalten ist.
2. Das Essen und Trinken ist in diesen Räumen nicht gestattet. Offene Getränkebehälter sind **nicht** in diese Räume mitzubringen.
3. Es ist verboten Änderungen an der Hardware, Software und den Verkabelungen vorzunehmen
4. Einrichtungen und Bestandteile des Computerarbeitsplatzes sind vor Unterrichtsbeginn zu prüfen, pfleglich zu behandeln und Mängel/Beschädigungen unverzüglich der Lehrkraft zu melden.
5. Es ist Schülern nicht gestattet, externe Geräte an das schulinterne Netzwerk anzuschließen. **Nur mit Zustimmung** der Lehrkraft können via USB, FireWire oder Audioausgang folgende externe Geräte angeschlossen werden: USB-Sticks (Windows-Medien nur im FAT 32 – Format), Kameras und Kopfhörer.
6. Es ist nicht gestattet lizenzierte Software zu kopieren oder Programme aus dem Internet zu installieren.
7. Das persönliche Serverpasswort ist geheim zu halten und bei Bedarf selbständig zu ändern. Jeder Schüler arbeitet nur in seinem persönlichen Ordner. Der Computer ist während der Verbindung zum Server bzw. Internet nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
8. Daten auf den lokalen Rechnern sind ungeschützt und können jederzeit von den Administratoren gelöscht werden
9. Mit Ausdrucken ist sparsam umzugehen, größere Ausdrücke (ab 2 Seiten) sind mit dem aufsichtsführenden Lehrer abzusprechen.
10. Nach dem Beenden der Computernutzung ist der Arbeitsplatz ordnungsgemäß zu verlassen (Programme beenden, Fenster schließen, Server abmelden, Papierkorb entleeren, Tastaturen ausrichten, Stühle heranzustellen,...).
- 11. Der Internetzugang der Schule ist grundsätzlich fachbezogen zu nutzen!**
12. Alle Nutzer sind verpflichtet bei der Nutzung des Internets:
 - fremde Benutzerkennungen und Paßwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen
 - das Anmelden beim Netzserver nur unter dem eigenem Namen durchzuführen, wobei jeder Nutzer für alle Aktivitäten, die unter seiner Kennung ablaufen, voll verantwortlich ist und die rechtlichen Kosequenzen zu tragen hat
 - bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten sind die gesetzlichen Vorgaben, insbes. zum Urheberrechtsschutz einzuhalten, ebenso die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten stehen, welche von der Schule oder dem Internet zur Verfügung gestellt werden
 - Das Eingehen von Vertragsverhältnissen (Warenbestellungen jeglicher Art) im Namen der Schule und die Nutzung kostenpflichtiger Dienste (z.B. Online –Zeitungen) im Internet sind verboten.
 - Alle Schülerdateien und Computerarbeitsplätze unterliegen dem Zugriff des Systemverwalters und des Lehrers. Die Schule ist berechtigt den Datenverkehr zu protokollieren.
 - Werden Informationen im Internet aufgerufen oder verschickt, dann geschieht das unter dem Absendernamen der Schule. Jede versandte Information kann beispielsweise durch die Allgemeinheit der Internetnutzer und -betreiber mit der Schule in Zusammenhang gebracht werden. Deshalb ist es grundsätzlich untersagt, den Internetzugang der Schule zur Verbreitung und Abruf von Informationen zu verwenden, die dem Ansehen der Schule schaden und rechtlichen Grundsätzen widersprechen.
 - Die Schule ist in keiner Weise für den Inhalt der über seinen Internet-Zugang bereitgestellten Informationen verantwortlich.

Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

- Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
- Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
- Computerbetrug (§ 263a StGB)
- Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), besonders der Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
- Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB), sowie das Abrufen dieser Seiten im Internet
- Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)
- Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)

Zu widerhandlungen gegen diese Ordnung können den Einzug der Nutzungsberechtigung, disziplinarische und rechtlichen Konsequenzen (z.B. eine Strafanzeige oder Regress nach Beschädigungen) nach sich ziehen.

Schulleiter, Eltern und Arbeitgeber werden informiert.